


 öffentlich nicht öffentlich

Informationsvorlage

Betrifft:

Geschwindigkeitsüberschreitungen auf dem Zubringer der Toulouser Allee (Hausnummer 3-27); Beschluss der Bezirksvertretung 1 vom 27.06.2025; BV1/118/2025

Amt / Institut:

Bezirksverwaltungsstelle 1

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsqualität
Bezirksvertretung 1	05.09.2025	Kenntnisnahme

Sachdarstellung:

Die Verwaltung wurde gebeten, die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auf dem Zubringer der Toulouser Allee (Hausnummer 3-27) deutlicher zu kennzeichnen (zum Beispiel durch Piktogramme) und dort Maßnahmen zur Einhaltung der Geschwindigkeit (zum Beispiel regelmäßige Kontrollen, mobile Blitzer, Temposchwellen) zu ergreifen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ordnungsamt:

Hinsichtlich des Beschlusses kann seitens der Geschwindigkeitsüberwachung nur zum Thema „Geschwindigkeitskontrollen“ Stellung genommen werden.

Kommunale Messungen sind auf der Seitenstraße der Toulouser Allee als auch der Toulouser Allee selbst rechtlich nicht zulässig. Gemäß § 48 Abs. 2 Ordnungsbehördengesetz NRW dürfen kommunale Geschwindigkeitskontrollen nur an Gefahrenstellen durchgeführt werden. Eine solche Gefahrenstelle liegt beispielsweise vor, wenn es sich bei der Örtlichkeit um eine Unfallhäufungsstelle handelt oder sich Schulen, Kitas oder ähnliche Einrichtungen in der Nähe befinden.

Amt für Verkehrsmanagement:

Die Verwaltung wird auf der als Tempo 30-Zone ausgewiesenen Parallelfahrbahn der Toulouser Allee – wie in ähnlichen Fällen- die Ist-Geschwindigkeit mittels Geschwindigkeitsanzeigetafel ermitteln. Die Ergebnisse werden der Bezirksvertretung im Anschluss mitgeteilt und können ggfs. Grundlage sein, für weitergehende straßenverkehrsrechtliche oder bauliche Maßnahmen.